

## **BVI<sup>1</sup>-Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV)**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der erforderlichen Angaben und der Form der Meldung im Sinne des § 45 Absatz 5 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG-Meldeverordnung – GwGMeldV) Stellung zu nehmen.

Die geplante Verordnung stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Verordnung im Vergleich zu dem bislang geltenden Merkblatt „Allgemeine Anforderungen“ eine deutlich höhere Verbindlichkeit, Klarheit und rechtliche Sicherheit schafft. Der Verordnungstext ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und klar formuliert. Dies erleichtert die praktische Anwendung erheblich und fördert die einheitliche Umsetzung der gesetzlichen Meldepflichten. Vor diesem Hintergrund bestehen aus unserer Sicht keine materiellen Anmerkungen zum Verordnungsentwurf.

Unter Berücksichtigung der Praxisanforderungen an ein funktionales und rechtssicheres Meldeverfahren regen wir ergänzend an, dass das vorgesehene elektronische Meldeverfahren mit einer umfassenden, clientseitigen Formularvalidierung ausgestattet wird. Wir empfehlen die Einführung eines systematisch validierten und nutzerfreundlichen Eingabeprozesses, der bereits vor Versand einer Meldung klar und nachvollziehbar auf fehlende oder fehlerhafte Eingaben hinweist. Dieser sollte sicherstellen, dass

- **Pflichtfelder** zwingend und korrekt ausgefüllt werden müssen, bevor eine Meldung abgeschickt werden kann,
- **formale Prüfungen** auf Syntax und Datenformate (z. B. E-Mail-Adressen, IBAN, Datumsangaben) erfolgen,
- **kontextabhängige Eingaben** auf Widersprüche und fehlende Konsistenz überprüft werden.

Wir empfehlen darüber hinaus, dass die Validierung transparent dokumentiert wird (z. B. durch ein technisches Begleitdokument), um die Implementierung in interne Systeme zu erleichtern.

Derzeit ist es in der Praxis so, dass Meldungen mehrfach abgesendet werden, in der Hoffnung, dass nun alle erforderlichen Felder korrekt und vollständig befüllt sind. Die aktuell nachgelagerte Hinweisfunktion von AML-online – insbesondere mit dem umfangreichen, teils unübersichtlichen Fragenkatalog – erweist sich in diesem Zusammenhang als nicht effizient und für die Nutzer äußerst zeitaufwendig.

---

<sup>1</sup> Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 115 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,5 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherer, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 26 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.



Eine Formularvalidierung entspricht dem Stand der Technik und verbessert sowohl die Nutzerfreundlichkeit als auch die Verarbeitungsqualität erheblich. Darüber hinaus vermeidet ein solches Verfahren Rückfragen und Folgeaufwand auf Seiten der Meldepflichtigen und der Aufsichtsbehörden. Sie trägt somit zur Effizienz und Rechtssicherheit des gesamten Meldeprozesses bei und führt zu einer praxistauglichen, rechtskonformen und modernen Lösung im Sinne aller Beteiligten.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.